

Die Grundlage des Vorsorgeauftrages und der Patientenverfügung ist das Erwachsenenschutzrecht (Art.360-456 ZGB).

## **Vorsorgeauftrag (VA)**

Ein Vorsorgevertrag ist ein Dokument, mit dem eine handlungsfähige Person für den Fall ihrer eigenen Urteilsunfähigkeit eine oder mehrere Personen mit der Erledigung gewisser Angelegenheiten beauftragen kann (Art. 360 ZGB). Ein Vorsorgeauftrag ist an Formvorschriften geknüpft (Art. 361 ZGB). Entweder wird er vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder durch einen Notar öffentlich beurkundet.

### 1. Personensorge

Im Zentrum stehen die Fürsorge rund um das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen des urteilsunfähig gewordenen Menschen sowie der Schutz seiner Persönlichkeit. Durch die Wahrung der Inhalte des Vorsorgeauftrages soll trotz entstandener Urteilsunfähigkeit eine grösstmögliche Selbstbestimmung ermöglicht werden.

### 2. Vermögenssorge

Im Zentrum stehen die Erhaltung und sachgerechte Verwendung des Vermögens sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte. Dazu gehören u.a. Bezahlung von Miete, Krankenkassenprämien, laufenden Rechnungen, Barbezüge für Einkäufe. Konkrete Anweisungen zur Verwendung des Vermögens sowie Richtlinien für den Vermögensverzehr von Besitztümern sind in jedem Fall sinnvoll.

### 3. Rechtsverkehr

Im Zentrum steht die rechtsverbindliche Vertretung in einzelnen definierten oder aber in allen rechtlichen Angelegenheiten. Dazu gehören u.a. die Vertretung gegenüber Behörden, Banken, Geschäftspartnern, Familienmitgliedern. Grundsätzlich ist die Vertretungsbefugnis persönlich und nicht übertragbar.

Die Regelungen zur medizinischen Vorsorge können in einer Patientenverfügung festgehalten werden.

## **Patientenverfügung**

### **Die Bedeutung einer Patientenverfügung (PV)**

Jede urteilsfähige Person kann, wann immer sie möchte, eine Patientenverfügung verfassen. Darin wird festgehalten, wie sie zu medizinischen Behandlungsfragen steht, falls sie ihren Willen eines Tages nicht mehr äussern kann und/oder nicht mehr über die nötige Urteilsfähigkeit verfügt, um bestimmten Behandlungen zuzustimmen oder sie abzulehnen. Die Patientenverfügung sollte idealerweise, da sich die Einschätzung solcher Situationen im Laufe der Zeit ändern können, im Zweijahresrhythmus überprüft und eventuell angepasst und mit Datum und Unterschrift neu bestätigt werden – auch wenn keine Änderungen vorgenommen werden. Patientenverfügungen sind verbindlich und müssen umgesetzt werden.

### **Kernpunkte einer Patientenverfügung**

Folgende Aspekte sollten in einer Patientenverfügung angesprochen sein

- Wichtigste Bezugspersonen

- Beschreiben von bestimmten klinischen Situationen, in denen die PV gelten soll (Beispiele: Sterbephase, Demenz, Wachkoma)
- Aussagen zu Schmerzlinderung /Sedierung
- Aussagen zu lebensverlängernden Massnahmen
- Aussagen zum Abbruch von lebenserhaltenden Massnahmen, inklusive Reanimation
- Was nach dem Tod passieren soll: Fragen zur Organentnahme und Obduktion
- Datum und Unterschrift

Als wichtige Ergänzung und Verstärkung der PV kann die aktuelle Lebens- und Krankheitssituation sowie die persönlichen Wertvorstellungen und die Einstellung zum eigenen Leben und Sterben bedacht und aufgeschrieben werden.

Es gibt heute zahlreiche Arten von Patientenverfügungen. Einen Überblick mit Bezugsadressen von Formularen solcher Verfügungen finden Sie am Schluss dieses Merkblattes. Es besteht aber auch die Möglichkeit, eine Patientenverfügung ohne Formular handschriftlich zu verfassen.

### **Rechtliche Verbindlichkeit**

Eine Patientenverfügung ist gültig, wenn sie unterschrieben und datiert ist. Die rechtliche Verbindlichkeit der Patientenverfügung wird im Patientinnen- und Patientengesetz vom 5. April 2004 des Kantons Zürich im §20 geregelt: „Urteilsfähige Patientinnen und Patienten dürfen nur mit deren Einwilligung behandelt werden. Ein im urteilsfähigen Zustand zum Voraus geäussertes Wille wird berücksichtigt, wenn er klar dokumentiert ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er sich seit seiner Äusserung geändert hat.“ Die in einer Patientenverfügung genannten Bezugspersonen haben das Recht, über Diagnose und Prognose der urteilsunfähigen Patientin oder des urteilsunfähigen Patienten informiert zu werden.

### **Schritte zu einer sinnvollen Patientenverfügung**

*Wissen Sie genug über eine Patientenverfügung?*

Bevor Sie Ihre eigene Patientenverfügung abfassen, lohnt es sich, sich genauer darüber zu informieren.

*Überlegen Sie sich, was Ihnen in der Situation einer Krankheit, die eventuell unheilbar ist, an Behandlung, Betreuung und Begleitung wichtig ist.*

Halten Sie diese Überlegungen schriftlich fest. Datieren Sie dieses Dokument und unterschreiben Sie es.

*Sprechen Sie mit Angehörigen und Personen Ihres Vertrauens.*

Informieren Sie Ihre nächsten Angehörigen oder Vertrauten über Ihre Wünsche und Vorstellungen. Wenn Sie verheiratet sind oder in einer Partnerschaft leben, ist es sinnvoll, die Entscheidungsschritte bis zu einer Verfügung mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin zu besprechen.

*Reden Sie über medizinische, pflegerische, seelsorgerische, spirituelle, soziale und psychologische Fragen mit den entsprechenden Fachpersonen Ihres Behandlungsteams.*

Es ist sinnvoll, inhaltliche Fragen einer Verfügung mit den zuständigen Fachpersonen Ihres Vertrauens zu besprechen.

*Hinterlegen Sie Ihre Patientenverfügung am richtigen Ort.*

Folgende Personen oder Institutionen sollten eine Kopie Ihrer mit Datum und Unterschrift versehenen Patientenverfügung erhalten:

- die bevollmächtigte Person, falls Sie jemanden bestimmt haben, die an Ihrer Stelle Entscheidungen treffen soll
- der Hausarzt bzw. die Hausärztin oder der behandelnde Arzt, bzw. die behandelnde Ärztin.

**Folgende Organisationen bieten eine Vorlage für einen Vorsorgeauftrag und/ oder eine vorgedruckte Patientenverfügungen an:**

Pro Senectute Schweiz

Geschäfts- und Fachstelle, Lavaterstr. 60, 8027 Zürich, Telefon 044 283 89 89

<http://www.prosenectute.ch/de.html>

Sehr informativ und einfach anzuwenden

Docupass-Mappe mit Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung und Vorsorgeausweis

<http://www.prosenectute.ch/de/ratgeber/finanzen-vorsorge/docupass.html>

Institut Dialog Ethik

Schaffhauserstrasse 418, 8050 Zürich Telefon 044 252 42 01

[http://dialog-ethik.ch/files/HD\\_d.pdf](http://dialog-ethik.ch/files/HD_d.pdf)

FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Postfach 170

Elfenstrasse 18, 3000 Bern, Telefon 031 359 11 11

<http://www.fmh.ch/services/patientenverfuegung.html>

Schweizerische Patientenorganisation

Häringstrasse 20, 8001 Zürich, Telefon 044 252 54 22

[www.spo.ch](http://www.spo.ch)

Caritas Schweiz

Adligenswilerstrasse 15, Postfach, 6002 Luzern, Telefon 041 419 22 22

[www.caritas.ch](http://www.caritas.ch)

<https://www.caritas.ch/de/hilfe-finden/alter-und-betreuung/im-alter-das-richtige-tun/patientenverfuegung-und-vorsorgeauftrag/>

Stiftung für Konsumentenschutz

Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23, Telefon 031 370 24 24

<https://www.konsumentenschutz.ch/themen/vorsorge-und-versicherung/patientenverfuegung-und-sterbeverfuegung/>

Dies ist eine unvollständige Liste.

Es gibt noch weitere Organisationen, welche Patientenverfügungen anbieten.